

DIN EN 17826



ICS 97.190

Entwurf

Einsprüche bis 2023-09-14
Ersatz für
E DIN EN 17826:2022-04

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Chemische Gefährdungen –
Anforderungen;
Deutsche und Englische Fassung prEN 17826:2023**

Child care articles –
Chemical hazards –
Requirements;
German and English version prEN 17826:2023

Articles de puériculture –
Risques chimiques –
Exigences;
Version allemande et anglaise prEN 17826:2023

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2023-07-14 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 38 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17826:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-03 AA „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 16000-6	siehe	DIN ISO 16000-6
ISO 16000-9	siehe	DIN EN ISO 16000-9

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 16000-6, *Innenraumluchtverunreinigungen — Teil 6: Bestimmung organischer Verbindungen (VVOC, VOC, SVOC) in Innenraum- und Prüfkammerluft durch aktive Probenahme auf Adsorptionsröhrchen, thermischer Desorption und Gaschromatographie mit MS oder MS-FID*

DIN EN ISO 16000-9, *Innenraumluchtverunreinigungen — Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen — Emissionsprüfkammer-Verfahren*

– *Entwurf* –

E DIN EN 17826:2023-08

– Leerseite –

August 2023

prEN 17826

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Chemische Gefährdungen – Anforderungen

Child care articles – Chemical hazards – Requirements

Articles de puériculture – Risques chimiques – Exigences

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Anforderungen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Bestimmte Elemente	5
4.3 Flammenschutzmittel	6
4.4 Anilin	6
4.5 Weichmacher	6
4.6 Allergene — Duftstoffe	7
4.7 Formaldehyd (außer Monomer oder Konservierungsmittel)	11
4.8 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	12
4.9 Formamid	12
Anhang A (informativ) Eine nicht erschöpfende Liste von Normen für Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, die vom TC 252 behandelt werden	14
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2001/95/EG	16
Literaturhinweise	17

Tabellen

Tabelle 1 — Migrationsgrenzwerte bestimmter Elemente	5
Tabelle 2 — Grenzwerte für Flammenschutzmittel	6
Tabelle 5 — Grenzwerte für Weichmacher	7
Tabelle 6 — Allergene Duftstoffe, deren Verwendung nicht zulässig ist	7
Tabelle 7 — Allergene Duftstoffe	9
Tabelle 8 — Grenzwerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	12
Tabelle ZA.1 — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG	16

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17826:2023) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur zweiten CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrags erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsassoziation CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie(n)/-Verordnung(en).

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien/-Verordnungen siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt chemische Anforderungen und Verfahren für Vergleichsprüfungen für Artikel für Säuglinge und Kleinkinder innerhalb des Anwendungsbereichs von CEN/TC 252 fest.

Ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich sind Schnuller (EN 1400), Schnullerhalter (EN 12586), Artikel für flüssige Kindernahrung (EN 14350) und Besteck und Geschirr (EN 14372).

ANMERKUNG Eine nicht erschöpfende Liste von Normen für Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, die vom TC 252 behandelt werden, ist in Anhang A angeführt. Eine auf dem letzten Stand befindliche Liste ist auf der CEN-Website zu finden: <https://standards.cen.eu/dyn/www/f?p=204:105:0>.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-3:2019+A1:2021, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

EN 71-10:2005, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion*

EN 71-11:2005, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen — Analysenverfahren*

EN 717-1:2004, *Holzwerkstoffe — Bestimmung der Formaldehydabgabe — Teil 1: Formaldehydabgabe nach der Prüfkammer-Methode*

EN ISO 14184-1:2011, *Textilien — Bestimmung des Gehaltes an Formaldehyd — Teil 1: Freier und hydrolysierter Formaldehyd (Wasser-Extraktions-Verfahren) (ISO 14184-1:2011)*

EN ISO 14362-1:2017, *Textilien — Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen — Teil 1: Nachweis der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe mit und ohne Extraktion der Fasern (ISO 14362-1:2017)*

EN ISO 17226-1:2021, *Leder — Chemische Bestimmung des Formaldehydgehalts — Teil 1: Verfahren mittels Flüssigkeitschromatographie (ISO 17226-1:2021)*

EN ISO 17234-1:2020, *Leder — Chemische Prüfungen zur Bestimmung bestimmter Azofarbstoffe in gefärbten Ledern — Teil 1: Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen (ISO 17234-1:2020)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org>

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Produkt im Anwendungsbereich von CEN/TC 252, das für Kleinkinder vorgesehen ist

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Mit Ausnahme der Anforderungen, die sich auf die Emission flüchtiger organischer Verbindungen beziehen, sind die Teile des Produkts, die diesem Dokument entsprechen müssen, auf der Grundlage ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse sowie der voraussichtlichen Exposition durch Saugen, Lecken, Verschlucken, Einatmen oder längeren Hautkontakt in den einschlägigen Produktsicherheitsnormen festgelegt. Wenn diese Teile des Produkts nicht in den einschlägigen Produktsicherheitsnormen festgelegt sind, müssen die Teile des Produkts, die die Anforderungen erfüllen müssen, unter Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze der Exposition festgelegt werden.

ANMERKUNG „Längerer Kontakt mit der menschlichen Haut“ wurde in REACH für verschiedene Stoffe unterschiedlich definiert. Bei der Beschränkung von Phthalaten in REACH (2018/2005) bedeutet das einen dauerhaften Kontakt von mehr als 10 min oder wiederholte Berührungen über einen Zeitraum von 30 min je Tag. Im Leitfaden der ECHA zur Nickel-Beschränkung bedeutet das 10 min bei drei oder mehr Kontakten innerhalb von zwei Wochen oder 30 min bei einem oder mehr Kontakten innerhalb von zwei Wochen. Bei anderen Stoffen können andere Definitionen zutreffend sein.

Die Anforderungen in Bezug auf Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (Duftstoffe, Freisetzung von Formaldehyd aus kunstharzgebundenen Holzplatten) gelten für beliebige Teile beliebiger Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, die im entsprechenden Abschnitt dieses Dokumentes festgelegt sind, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann.

4.2 Bestimmte Elemente

Die Migration von Elementen aus beliebigen Teilen, die aufgrund ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse voraussichtlich zu einer Exposition durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt führen können, darf keinen der in Tabelle 1 angeführten Grenzwerte überschreiten.

Bei der Durchführung der Prüfung muss das in EN 71-3:2019+A1:2021 beschriebene Verfahren angewendet werden.

Tabelle 1 — Migrationsgrenzwerte bestimmter Elemente

Element	mg/kg des abgeschabten Materials
Aluminium	28 130
Antimon	560
Arsen	47
Barium	18 750
Bor	15 000
Cadmium	17
Chrom (III)	460
Chrom (VI)	0,053
Cobalt	130
Kupfer	7 700
Blei	23
Mangan	15 000
Quecksilber	94

Tabelle 1 (*fortgesetzt*)

Element	mg/kg des abgeschabten Materials
Nickel	930
Selen	460
Strontium	56 000
Zinn	180 000
Organozinnverbindungen	12
Zink	46 000

ANMERKUNG Die Grenzwerte wurden EN 71-3:2019+A1:2021, Tabelle 2, Spalte „Kategorie III“ entnommen.

4.3 Flammschutzmittel

Materialien aus Kunststoffen, Schaumstoffen, Textilien und Holz dürfen keine Stoffe enthalten, die üblicherweise als Flammschutzmittel verwendet werden (jedoch für andere Zwecke verwendet werden dürfen) und die in Tabelle 2 angegebenen Grenzwerte überschreiten. Bei der Durchführung der Prüfung müssen Verfahren mit einer geeigneten Bestimmungsgrenze (LOQ, en: limit of quantitation) angewendet werden, die es ermöglichen, die angegebenen Grenzwerte zu verifizieren.

Tabelle 2 — Grenzwerte für Flammschutzmittel

Verbindung	CAS-Nummer	Grenzwert des Gehaltes
Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)	115-96-8	5 mg/kg
Tris(1,3-dichlorisopropyl)phosphat (TDCPP)	13674-87-8	5 mg/kg
Tris(2-chlorisopropyl)phosphat (TCPP)	13674-84-5	5 mg/kg

ANMERKUNG Die Grenzwerte wurden Richtlinie 2009/48/EG, Anhang II, Anlage C, entnommen.

4.4 Anilin

Anilin darf nach reduktiver Spaltung aus Teilen aus Textilien und Leder, die aufgrund ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse voraussichtlich zu einer Exposition durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt führen können, einen Grenzwert von 30 mg/kg nicht überschreiten.

Zur Durchführung der Prüfung muss das zur Messung von Anilin entsprechend angepasste Verfahren nach EN ISO 14362-1:2017 und EN ISO 17234-1:2020 angewendet werden.

ANMERKUNG Der Grenzwert wurde Richtlinie 2009/48/EG, Anhang II, Anlage C, entnommen.

4.5 Weichmacher

Die Migration von Stoffen, die üblicherweise als Weichmacher verwendet werden (jedoch für andere Zwecke verwendet werden dürfen), aus Teilen, die aus weichen polymeren Werkstoffen hergestellt sind und die entsprechend der „Guideline on the interpretation of the concept “which can be placed in the mouth” as laid down in the entry 52 of Annex XVII to REACH Regulation 1907/2006“ („Leitlinie zur Auslegung des Begriffs „die in den Mund genommen werden können“, wie unter Ziffer 52 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung 1907/2006 dargelegt“) in den Mund genommen werden können, darf die Grenzwerte in Tabelle 5 nicht überschreiten.

Zur Durchführung der Prüfung muss das in EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 beschriebene Verfahren angewendet werden.

Tabelle 5 — Grenzwerte für Weichmacher

Verbindung	CAS-Nummer	Grenzwert ^a
Triphenylphosphat	115-86-6	0,03 mg/l
o,o,o-Trikresylphosphat	78-30-8	0,03 mg/l
m,m,m-Trikresylphosphat	563-04-2	0,03 mg/l
p,p,p-Trikresylphosphat	78-32-0	0,03 mg/l
^a Die Grenzwerte sind als Stoffmenge je Liter Simulationsmittel angegeben (siehe EN 71-11).		

ANMERKUNG Die Grenzwerte wurden EN 71-11:2005 entnommen.

4.6 Allergene — Duftstoffe

Alle absichtlich duftenden Teile oder Materialien dürfen keine der in Tabelle 6 aufgeführten allergenen Duftstoffe enthalten. Das Vorhandensein von Spuren dieser Duftstoffe muss jedoch zulässig sein, sofern ein derartiges Vorhandensein bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar ist und 100 mg/kg nicht überschreitet.

Darüber hinaus müssen die Bezeichnungen der allergenen Duftstoffe in Tabelle 7 auf dem Artikel, auf einem angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder in einer Begleitbroschüre aufgeführt werden, wenn sie einem duftenden Teil oder Material in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg absichtlich zugesetzt werden.

Ferner müssen absichtlich mit Duftstoffen versehene Produkte mit der Aufschrift „Enthält Duftstoffe“ gekennzeichnet werden.

Tabelle 6 — Allergene Duftstoffe, deren Verwendung nicht zulässig ist

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(1)	Alantwurzöl (Inula helenium)	97676-35-2
(2)	Allylisothiocyanat	57-06-7
(3)	Phenylacetonitril (Benzylcyanid)	140-29-4
(4)	4-tert-Butylphenol	98-54-4
(5)	Chenopodiumöl	8006-99-3
(6)	Cyclamenalkohol	4756-19-8
(7)	Diethylmaleat	141-05-9
(8)	Dihydrocumarin	119-84-6
(9)	2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd	6248-20-0
(10)	3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol)	40607-48-5
(11)	4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin	17874-34-9
(12)	Dimethylcitraconat	617-54-9
(13)	7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on	26651-96-7
(14)	6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on	141-10-6
(15)	Diphenylamin	122-39-4

Tabelle 6 (fortgesetzt)

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(16)	Ethylacrylat	140-88-5
(17)	Ficus carica (Feigenblätter), frisch und in Zubereitungen	68916-52-9
(18)	trans-2-Heptenal	18829-55-5
(19)	trans-2-Hexenaldiethylacetal	67746-30-9
(20)	trans-2-Hexenaldimethylacetal	18318-83-7
(21)	Hydroabietylalkohol	13393-93-6
(22)	4-Ethoxyphenol	622-62-8
(23)	6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol	34131-99-2
(24)	7-Methoxycoumarin	531-59-9
(25)	4-Methoxyphenol	150-76-5
(26)	4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on	943-88-4
(27)	1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on	104-27-8
(28)	Methylcrotonat (trans-2-Butensäuremethylester)	623-43-8
(29)	6-Methylcumarin	92-48-8
(30)	7-Methylcumarin	2445-83-2
(31)	5-Methyl-2,3-hexandion	13706-86-0
(32)	Costuswurzelöl (Saussurea lappa Clarke)	8023-88-9
(33)	7-Ethoxy-4-methylcumarin	87-05-8
(34)	Hexahydrocumarin	700-82-3
(35)	Perubalsam, roh (Exudation aus Myroxylon pereirae (Royle) Klotzsch)	8007-00-9
(36)	2-Pentylidencyclohexanon	25677-40-1
(37)	3,6,10-Trimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on	1117-41-5
(38)	Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth)	8024-12-2
(39)	Moschus Ambrette (4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol)	83-66-9
(40)	4-Phenyl-3-buten-2-on	122-57-6
(41)	2-Benzylidenheptanal (alpha-Amylzimtaldehyd)	122-40-7
(42)	Amylcinnamylalkohol	101-85-9
(43)	Benzylalkohol	100-51-6
(44)	Benzylsalicylat	118-58-1
(45)	Zimtalkohol	104-54-1
(46)	Zimtaldehyd	104-55-2
(47)	Citral	5392-40-5
(48)	Cumarin	91-64-5
(49)	Eugenol	97-53-0
(50)	Geraniol	106-24-1
(51)	Hydroxycitronellal	107-75-5
(52)	4-(4-Hydroxy-4-methylpentyl)cyclohex-3-en-1-carbaldehyd	31906-04-4
(53)	Isoeugenol	97-54-1